

enausschuß sowie den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform. Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe. - Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? - Mit einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung ist dieser Überweisungsvorschlag angenommen. Die Überweisung ist so beschlossen.

Damit, darf ich Ihnen mitteilen, haben wir im Moment Bergfest, wir haben also 15 Tagesordnungspunkte geschafft und haben noch 15 vor uns.

(Heiterkeit - Beifall)

Es handelt sich noch um zwei erste Lesungen und dann um zweite Lesungen. Die ersten Lesungen sind ohne Aussprache, so daß wir also im wesentlichen noch 15 Redebeiträge vor uns haben, also noch 15 Diskussionspunkte. Und es liegt an Ihnen, ich darf meinen Appell nochmal an Sie richten, daß auch die Einbringer nach Möglichkeit sich nur auf das Wesentlichste beschränken und nicht die Gesetzesvorlagen vorlesen.

(Beifall)

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 26:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften
der BRD gegen den unlauteren Wettbewerb, über das
Zugabewesen und über Preisnachlässe in der DDR
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 159).**

Ich bitte den Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Herrn Dr. Nissel, das Wort zur Begründung zu nehmen.

Dr. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Ihnen wurde heute schon mehrfach Kürze versprochen. Ich verspreche es auch und gebe mir Mühe, mich auch daran zu halten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen marktwirtschaftlich notwendige Wettbewerbsregelungen für die Industrie und für den Handel geschaffen werden. Das bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Wettbewerbsrecht hat, da es in der Vergangenheit kaum Anwendung gefunden hat, den Stand des Jahres 1909. Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein modernes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und notwendige Nebengesetze in Kraft treten. Damit werden die in der Bundesrepublik als rechtswidrig verbotene Vertriebspraktiken auch in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzwidrig. Diese Rechtseinheit ist gerade jetzt zu Beginn der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion besonders dringlich.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schafft wichtige Sicherungen für einen anständigen Handel. Beachtenswert ist dabei, daß gegebenenfalls auch mit strafrechtlichen Konsequenzen, beispielsweise in Form strafbarer Werbung, darauf Einfluß genommen werden kann.

Von besonderem Interesse sind auch nach den Erfahrungen der Bundesrepublik das Verbot der progressiven Kundenwerbung nach dem sogenannten Schneeballsystem oder das Verbot bestimmter Verkaufsmethoden, mit denen der Eindruck besonderer Kaufvorteile erweckt werden soll, und die Strafbestimmungen bei Bestechung, z. B. für den Fall, daß Mitarbeiter eines Betriebes Vorteile als Gegenleistung dafür annehmen, daß sie beim Bezug von Waren Waren bestimmter Lieferer in unlauterer Weise bevorzugen.

Neben dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sollten auch die unlauteren Vorschriften über die Gewährung von Preisnachlässen und -Zugaben in der DDR zur Geltung kommen, weil sie ebenfalls dazu beitragen, in beiden Teilen des bereits gemeinsamen deutschen Wirtschaftsraumes einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auch darauf lenken, daß mit der Übernahme dieser Wettbewerbsbestimmungen nicht zuletzt die Interessen der Käufer, der Verbraucher, besser geschützt werden. Ich bitte Sie, verehrte Abgeordnete, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden

Meine Damen und Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen, wie angekündigt, keine Wortmeldungen vor. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates auf Drucksache Nr. 159 zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zu überweisen. Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Keine. Diese Beschlußvorlage ist also einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Zusatztagsordnungspunkt 3:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (2. Zivilrechtsänderungsgesetz)
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 164).**

Das Wort zur Begründung hat hier gleichfalls der Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Nissel.

Dr. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Die Materie wird gegen Mitternacht noch trockener. Ich möchte auch bei diesem Gesetzentwurf versuchen, die Begründung in Kürze vorzunehmen.

Der Ihnen zur Beratung vorliegende Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches hat im Unterschied zu dem bereits beschlossenen ersten Zivilrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni dieses Jahres eine spezielle Zielstellung. Mit diesem Gesetz wie auch mit der Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsverträge, das ebenfalls von Ihnen vor wenigen Wochen erst mit Beschluß der Volkskammer vom 28. Juni 1990 in Kraft gesetzt wurde, soll gesichert werden, in den Bereichen der Kreditausreichung und der Kreditsicherung marktwirtschaftliche Bedingungen zu erreichen, d.h. alle Erfordernisse der sozialen Marktwirtschaft abzusichern.

Für die weitere Ausgestaltung der sozialen Marktwirtschaft ist ein funktionierendes Finanz- und Kreditwesen erforderlich. Dazu gehört, daß für die Zwecke der Ausreichung und der Sicherung von Krediten in der Deutschen Demokratischen Republik gleiche Regelungen wie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Investitionen können nur getätigt werden, wenn ein Kreditrecht und ein Kreditsicherungsrecht zur Verfügung stehen, die den Interessen des Kreditnehmers an einem weitestmöglichen Beleihungsrahmen ebenso Rechnung tragen wie den Interessen des Kreditgebers an einer bestmöglichen Absicherung vor Verlusten.

Mit dem ersten Zivilrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1990 wurden bereits zahlreiche Rechtsänderungen vorgenommen, um die Bestellung von Hypotheken an Grundstücken zum Zwecke der Kreditsicherung in der DDR zu erleichtern. In engem Zusammenhang damit stehen die Regelungen des § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes vom 15. Juni 1990. Mit dieser Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres den umgewandelten Wirtschaftseinheiten das volle Verfügungsrecht über den bisher von ihnen in Rechtsträgerschaft genutzten Grund und Boden übertragen. Die Kapitalgesellschaften sind seitdem Eigentümer dieser Grundstücke und als solche berechtigt, darüber alle Eigentumsrechte auszuüben einschließlich der Möglichkeit, die Grundstücke mit Hypotheken zu belasten. Das beträchtliche Grundvermögen der Unternehmen in Form von Grundstücken und Gebäuden steht damit als Sicherheit für die Aufnahme von Krediten zur Verfügung. Diese Rechtsänderung hat sich kraft Gesetzes vollzogen. Eine Eintragung in das Grundbuch hat nur noch rechtsbestätigende Bedeutung.

Neben der Bestellung von Hypotheken ist die vorgesehene Begründung von rechtlich gesicherten Pfandrechten an dem beweglichen Vermögen eines Schuldners eine gleichrangige Sicherheit für die Einräumung eines Kredits. Das Pfandrecht nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen entspricht sowohl den berechtigten Sicherungsinteressen der Banken als auch den Kundeninteressen an einem